

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig-Oetzsch, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222^a der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—. Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzelle.

Die gärtnerische Zählung am 2. Mai.

Der 2. Mai wird für die Gärtnerei ein bedeutsamer Tag werden. Wird doch an ihm endlich die schon so lange ersehnte gärtneristische Berufs- und Gewerbezahlung stattfinden, welche die Grundlage für eine Regelung der rechtlichen Lage der Gärtnerei bilden soll. Zu diesem Zwecke hat der preussische Landwirtschaftsminister Zählpapiere ausgefertigt, über welche wir uns schon gelegentlich im „Handlungsgärtner“ ausgesprochen haben. Zu bedauern ist es, dass die Zählung vorläufig allein in Preussen stattfinden und die andern Bundesstaaten dem preussischen Vorbilde nicht gefolgt sind. Hiervon wird nur das Königreich Sachsen eine Ausnahme machen, da auch hier von dem demnächst alle Gartenbetriebe und Gärtner einschliessenden Verband eine sehr sorgfältige statistische Erhebung und Zählung vorbereitet wird. Die allgemeine Statistik, die im Jahre 1907 vorgenommen wird, wird auch in den anderen Reichsländern die Lücke ergänzen. Inzwischen sind für die Zählung in Preussen die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Magistrate und Polizeiverwaltungen der Reihe nach alarmiert worden und haben die Zählung vorbereitet. Die Zählung selbst wird durch das Kgl. Statistische Landesamt in Berlin geleitet. Wie wir schon einmal bekannt gaben, gehören zu den „Gärtnereien“, welche für die Zählung in Betracht kommen:

1. Baumschulen, Obstgärtnerei, Handelsrehschulen, Obst-, Wein- und Fruchtreiberei.
2. Gemüse- und Obstzucht.
3. Blumentreiberei, Freilandblumengärtnerei, Kranz- und Blumenbinderei, Blumenhandlung (auch im Umherziehen), Schnittblumengärtnerei.
4. Samenzüchterei, Samenhandlung (mit Gärtnerei verbunden).
5. Pflanzengärtnerei, Topfpflanzengärtnerei.
6. Landschafts-, Dekorationsgärtnerei.
7. Guts-, Schloss-, Hof-, Herrschafts-, Villengärtnerei.
8. Gärtnereien von Kirchen, Friedhöfen, Stiftungen, öffentlichen Korporationen, in staatlichen oder kommunalen Betrieben.
9. Gärtnereien in Versuchs-, botanischen, zoologischen Gärten, in Theater-, Vergnügungs-, Wirtschaftsgärten, Gärtnereien

von Verschönerungs- u. dergl. Vereinen, Unterrichtsanstalten, Sanatorien und anderen Instituten.

Wir haben versucht, durch Gruppieren etwas Uebersicht in die behördliche Aufzählung zu bringen. Bei der Zählung soll es keinen Unterschied machen, ob die genannten Gärtnereien ihre Erzeugnisse verkaufen oder nicht. Nicht mitgezählt wird der feldmässig betriebene Gemüse-, Pflanzen- und Kräuterbau usw. (Feldgärtnerei), sowie die kleinen Hausgärten.

Die Zählpapiere, welche den Gärtnern eingehändigt werden, bestehen aus:

1. einem Fragebogen, 2. einer Zählkarte.

Der Fragebogen wird von den Unternehmern, Betriebsleitern, Arbeitgebern im Gärtnereibetriebe für den Betrieb als solchen ausgefüllt. Eine Zählkarte wird vom Unternehmer, Arbeitgeber usw. ebenfalls ausgefüllt. Er hat darin über das beschäftigte Personal Auskunft zu geben.

Eine weitere Zählkarte hat aber noch jeder am 2. Mai im Betriebe beschäftigte Gehilfe, Lehrling, Gartenarbeiter, männlichen oder weiblichen Geschlechts, auszufüllen. Nicht aber ein gärtnerisch nicht vorgebildeter Hand- und Tagearbeiter, Packer, Kutscher, sowie das kaufmännische Personal, soweit es gegebenenfalls keine gärtnerische Vorbildung besitzt.

Diese Zählpapiere gehen dann an die Behörden zurück, welche das weitere Erforderliche besorgen. Es lag uns aber vor allem daran, hier noch einmal die Berufskollegen darauf aufmerksam zu machen, welche Verpflichtung sie am 2. Mai zu erfüllen haben, damit die Zählung möglichst schnell und sicher von statten geht. Welche Gärtnereien unter die Zählung fallen, das haben Orts- bez. Polizeibehörden zu entscheiden, denen damit eine grosse Verantwortung auferlegt ist. Sie haben bis 28. April die Zählpapiere an die einzelnen ermittelten Betriebe abzugeben und wieder einzusammeln. Am 7. Mai muss die Wiedereinsammlung beendet sein. Dass es bei der Entscheidung der Ortsbehörde darüber, ob ein zählpflichtiger Betrieb vorliegt oder nicht, nicht ohne Irrtümer abgehen wird, möchten wir schon jetzt behaupten. Ist es doch ausserordentlich schwer, die Trennung zwischen Gärtnerei und feldmässig betriebenen Gartenbau vorzunehmen und nur der Mann der Praxis wird oft imstande sein, die Grenzlinie herauszufinden, nicht aber der Beamte, der hier

eine ungewohnte Arbeit verrichten muss. Es wäre daher sehr gut gewesen, wenn die Ministerien angeordnet hätten, dass bei der Ermittlung der zählpflichtigen Betriebe Sachverständige mit zu Rate gezogen worden wären.

Was die Zählpapiere an sich anlangt, so kann man mit denselben sich im allgemeinen wohl einverstanden erklären. Dass darin mit dem veralteten Begriff „Kunst- und Handlungsgärtnerei“, „Ziergärtnerei“, „Kunstgärtnerei“ anfänglich operiert wurde, dagegen haben wir uns im „Handlungsgärtner“ seinerzeit schon ausgesprochen und auch der „Verband der Handlungsgärtner“ hatte in einer Eingabe an das Landwirtschaftsministerium berechtigterweise dagegen Stellung genommen. Der Begriff ist sehr schwankend und dehnbar, so dass er eine praktische Bedeutung nicht hat und jetzt auch in der Instruktion fallen gelassen worden ist. Sehr richtig hatte die Eingabe des Verbandes gesagt: „Die Ausdrücke Kunstgärtner, Ziergärtner, Kunst- und Handlungsgärtner sind in das Belieben jeder einzelnen Person gestellte Bezeichnungen geworden der Gehilfe nennt sich Kunstgärtner, der Blumenhändler — in vielen Fällen ohne überhaupt Gärtner zu sein — Kunst- und Handlungsgärtner, während der Ausdruck Ziergärtner überhaupt nicht mehr vorkommt. Eine Statistik sollte nur mit bestimmten Begriffen rechnen, aus bestimmten Begriffen das Resultat ziehen, aber nicht zu einer Verwirrung des durch sie erstrebten wichtigen Materials beitragen. Dies würde aber ohne jeden Zweifel der Fall sein, wenn an den beanstandeten Ausdrücken festgehalten würde.“

Der Fragebogen, welchen der Unternehmer auszufüllen hat und den wir auf Seite 5 nebst der Zählkarte abdrucken, hat Auskunft zu geben über Sitz und Inhaber des Betriebes, Firma und Ort desselben, Hauptberuf, Nebenberuf, Sonderart, Betriebsfläche, ob Bewirtschaftung für eigene oder fremde Rechnung, technische Anlagen, Motor- oder Maschinenbenutzung, Verkaufsläden mit und ohne Gärtnerei, Gewerbmässigkeit des Betriebes und Betriebspersonal. Die Frage 11 wird dabei die wichtigste Frage werden. Sie lautet: **Betreiben Sie die Gärtnerei (das Geschäft) ausschliesslich gewerbmässig (als Erwerbsunternehmen)?**

Wenn ja: Gelangen nur selbstgewonnene Erzeugnisse zum Verkauf?

Oder werden gärtnerische Roherzeugnisse, halb oder ganz fertige Erzeugnisse, Pflanzen u. dergl. hinzugekauft?

Findet in Ihrer Gärtnerei auch ohne Ladengeschäft eine Verarbeitung gärtnerischer Erzeugnisse statt (z. B. Blumen- und Kranzbinderei)? Welcher Art?

Die weiteren Teile der Frage betreffen die Schloss-, Guts-, Friedhofs-, Anlagen-, Anstalts- usw. Gärtnereien. Hier wird also präsumiert, dass die gesamte Gärtnerei gewerbmässig betrieben wird. Auf den landwirtschaftlichen Charakter der Gärtnereien ist dabei gar kein Gewicht gelegt worden. Gerade die Gärtnereien aber, welche nur selbstgewonnene Erzeugnisse zum Verkauf bringen, wobei die Anschaffung von Rohmaterial nicht ausgeschlossen ist, haben landwirtschaftlichen und nicht gewerblichen Charakter. Die Regierung will aber auch voraussichtlich den Begriff „gewerbmässig“ im weitesten Sinn aufgefasst wissen. In diesem Sinn ist jede auf Gewinn abzielende Tätigkeit eine gewerbmässige. In diesem Sinn wird auch die Landwirtschaft gewerbmässig betrieben. Nur wer Geschäfte regelmässig aus Freundschaft für andere und ohne Entgelt besorgt, handelt nicht gewerbmässig. Die Bedenken, welche uns gegenüber wegen dieses Passus geäussert worden sind, können wir also zerstreuen.

Auf der Zählkarte ist Auskunft zu geben über Namen und Vornamen der Angestellten, Stellung, Geburtstag und Geburtsjahr, Vergütung für die Dienstleistungen, ob Wohnung und Kost beim Arbeitgeber, Lehrzeit oder sonstige Ausbildung und erlangte Fähigkeiten. Auch das Muster einer solchen Zählkarte geben wir untenstehend wieder.

Dass die Ausfüllung des Fragebogens eine etwas komplizierte ist, wird niemand verkennen. Aber sind eben in der Gärtnerei nicht auch die ganzen Verhältnisse etwas kompliziert? Jedenfalls ist es Ehrensache der Gärtner, die Fragebogen und Zählkarten mit Sorgfalt zu behandeln und für eine ordnungsgemässe Ausfüllung Sorge zu tragen. Es wird viel von dem zutage geförderten Material abhängen. Um aber den Gärtnern schon jetzt Gelegenheit zu geben, sich mit dem Material vertraut zu machen, sind wir noch einmal auf die Angelegenheit zurückgekommen.

Wildschaden-Ersatzansprüche

der Gärtnerei- u. Baumschulenbesitzer.

In der letzten gutbesuchten Monatsversammlung des „Gärtnervereins der Stadt Hannover“ hielt der Geschäftsführer der Schieblerschen Baumschulen in Celle, Herman Beltz einen Vortrag über „Wildschaden-Ersatzansprüche seitens der Gärtner und Baumschulenbesitzer nach dem heutigen Rechtsstande“. Der Vortragende erklärte, dass er zwar nicht Jurist sei, aber seit vier Jahren, hauptsächlich gelegentlich des Schieblerschen Prozesses, der durch alle Instanzen bis an das Reichsgericht durchgefochten wurde, auf diesem Gebiete manche Erfahrung zu sammeln in der Lage war und sich auch mit der einschlägigen Literatur befasst habe. Er äusserte sich hierüber etwa wie folgt:

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch lässt in Bezug auf Jagdschutz noch manche Zweifel offen. In den Einführungsbestimmungen desselben, Art. 71, Ziffer 4 wird gesagt, dass bezüglich nicht eingefriedigter Grundstücke die Bestimmungen der Landesgesetze gelten. Der Verlauf des Schieblerschen Prozesses hat bewiesen, dass in unserer Provinz die alten Hannoverschen Bestimmungen noch zu Recht bestehen, was für den Gärtner den alten preussischen Bestimmungen gegenüber als ein grosser Vorteil zu betrachten ist, da man in denselben Hasenschaden überhaupt nicht anerkennt, sondern nur solchen durch Rehe, Hirsche und Wildschweine. Die seitens der Jagdinhaber vielfach verbreitete Ansicht, der Besitzer von Grundstücken mit wertvollen Pflanzen sei zur Einfriedigung verpflichtet, ist irrig. Dieser wiederholt in allen Instanzen behandelte Fall ist vielmehr dahin entschieden, dass durch Unterlassen der Einfriedigung den Eigentümer ein fahrlässiges Verschulden nicht trifft. Man

setze aber im eigenen Interesse wertvolle Pflanzen nicht an exponierte Stellen.

Sind auf dem Gelände Kaninchen nachzuweisen, so sind Ansprüche überhaupt nicht zu machen, da der Schaden von dem durch Hasen angerichteten nicht zu unterscheiden ist, und die Kaninchen, da deren freier Fang gestattet ist (im Hannöverschen D. Red.), nicht zum Jagdwild zählen.

Hat man an seinen Kulturen irgend welchen Jagdschaden erlitten, so informiere man sich zunächst darüber, wer für den Schaden haftbar ist. Ist im Pachtvertrag kein Paragraph vorhanden, wonach der Verpächter ersatzpflichtig ist, so ist es immer der Pächter, liegt das Grundstück in einem Jagdgebiet von über 300 Morgen, so wendet man sich an den Jagdbesitzer, im andern Fall an den Pächter. Wenn man in der Lage ist, bei Verpachtung der Jagd irgend welchen Einfluss auszuüben, so sorgt man dafür, dass dieselbe an einen zahlungsfähigen Mann erfolgt, auch soll man beim Ueberhandnehmen des Wildes rechtzeitig Massnahmen treffen, vor allen Dingen mache man den Jagdinhaber darauf aufmerksam, was bei einem späteren Prozess von grossem Vorteil ist. Falls derselbe sich zur Einfriedigung bereit erklärt, nehme man dieselbe an.

Bei der Selbstfriedigung eines Grundstückes ist äusserste Vorsicht geboten, denn man ladet dadurch die Verpflichtung auf sich, dieselbe immer in schutzsicherem Zustande zu erhalten, sonst geht man seiner Ansprüche verlustig.

Im Schieblerschen Prozesse wurde der im uneingefriedigten Gebiete angerichtete Schaden voll ersetzt, im eingefriedigten dagegen nur zur Hälfte und musste auch ein Teil der Kosten getragen werden. Bezüglich der Frage: was ist schutzsicher? erklärt Redner: dass gegen Rehe, Hirsche und Wildschweine die Einfrie-

digung sehr dauerhaft sein muss. Ueber die erforderliche Höhe der Einfriedigung gegen Hasen ist man sich noch nicht ganz klar, denn dieselben überklettern 1 1/2 m hohe Drahtgeflechte, indem sie die Maschen als Leiter benutzen. Redner hält eine 1,50 m hohe Draht-einfriedigung, die oben mit Stacheldraht abschliesst, für genügend.

Hat jemand Wildschaden erlitten, so muss er sofort an den Haftpflichtigen herantreten; beide Parteien müssen einen Sachverständigen stellen und die Schätzungen dann, falls richtig anerkennen.

Man suche sich in allen Fällen möglichst in Güte zu einigen; wenn man aber den Klageweg beschreiten muss, dann sollte man vor allen Dingen für einen in diesen Sachen erfahrenen Rechtsanwalt Sorge tragen, da man im andern Fall, hauptsächlich dann, wenn die Gegenpartei gewandt vertreten wird, immer den kürzeren zieht.

Der Vortragende selbst hat sich mit dem Jagdinhaber nach dem Prozesse gütlich geeinigt; er hat demselben seinerzeit einen Kostenantrag zu einer wehrhaften Einfriedigung aufgestellt und derselbe hat die Kosten auch getragen, wogegen die Schieblerschen Baumschulen sich verpflichteten, während 14 Jahren keine Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Ansondern muss er die Einfriedigung instand halten und erhält nach Ablauf dieser Frist wieder eine neue bestimmte Summe, worauf der Vertrag wieder auf 7 Jahre gilt. Diesen Modus empfahl Redner für ähnliche Fälle.

Den werten Abonnenten unseres „Handlungsgärtner“ ist es bekannt, dass wir uns in den früheren Jahrgängen schon öfter mit Fällen über Wildschaden beschäftigt haben, und wir können nur bestätigen, dass die Urteile hierbei weit auseinandergehen. Für jeden Baumschulenbesitzer

und Handlungsgärtner ist es zweifellos eine Pflicht, sich, sobald seine Grundstücke derartigen Schäden ausgesetzt sind, genau über die einschlägigen Gesetze zu orientieren und zeitlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Verluste, welche bei schnee- reichen Wintern besonders häufig sind, nehmen oftmals einen solchen Umfang an, dass ganze Baumschulenbestände auf Jahre hinaus ruiniert sind und die jungen Bäume zurückgeschnitten werden müssen. Für die daraus dem ganzen Geschäftsbetrieb erwachsenden Nachteile können auch die erlangten Entschädigungssummen in den seltensten Fällen einen Ausgleich bieten, zumal es dann gerade in solchen Fällen schwer hält, Ersatzbäume guter Qualität von anderer Seite zu beziehen.

Noch weit unerfreulicher aber sind die aus den Wildschäden hervorgehenden langjährigen Prozesse, die in den meisten Fällen zuungunsten der Kläger entschieden werden und wobei höchstens eine verhältnismässig sehr geringe Summe herauskommt. Auch bei der Anlage von Baumschulen sollte auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden und wir halten das Anbringen von Maschendraht in Höhe von 1 1/2 m, woran sich dann noch 3 Reihen Stacheldraht schliessen, gleichfalls für ausreichend zum Schutze der Baumschulen. Doch sind nach Schneewehen stets durch Umgehen der Einfriedigungen Vorkehrungen zu treffen, damit die Schneedämme beseitigt werden, da sie gewöhnlich dem Wild den Eintritt in die Grundstücke ermöglichen. Wir werden in vor kommenden Fällen unsern Lesern des „Handlungsgärtner“ auch andere Entscheidungen über Wildschädenfälle mitteilen und sind auch bei Klagen gern bereit, uns bekannte Entscheidungen bekannt zu geben. Auch sind wir in allen solchen Fällen für freundliche Ueberlassung der Akten verbunden und erteilen jederzeit gern Ratschläge.